

KD MAINLAW

Inhaber Rechtsanwalt Tronje Döhmer

Kanzlei Tronje Döhmer * Finkenstr. 3 * 35641 Schöffengrund

Fax: 0721-8191-590
Der Generalbundesanwalt b. BGH
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D.
Strafverteidiger
FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3
Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45
Zweigstelle
35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-dochmer@t-online.de
Internet: www.mainlaw.de

Gießen, 14. November 2018

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-17/00088 kdm Sch td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

Anzeige wegen des Verdachts der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt,

als Pflichtverteidiger des Untergebrachten Herrn [REDACTED]
[REDACTED] teile ich den nachfolgend geschilderten Sachverhalt mit und
bitte nach vorheriger reiflicher Überlegung um Prüfung, ob Ermittlungen wegen des
Verdachts der Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB gegen die RichterInnen der Gro-
ßen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts [REDACTED]

- Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
- Herrn Richter am Landgericht [REDACTED] und
- Frau RichterIn am Landgericht [REDACTED]

sowie die Richter des 1. Strafsenats des [REDACTED] Oberlandesgerichtes [REDACTED]

- Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED],
- Herrn Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und
- Herren Richter am Amtsgericht [REDACTED]

aufzunehmen sind.

Mit dieser Eingabe wende ich mich an die oberste Ermittlungsbehörde der Bundes-
republik Deutschland, weil die Inanspruchnahme einer im Bundesland [REDACTED]
[REDACTED] ansässigen Ermittlungsbehörde untunlich erscheint, unter anderem wegen der
Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht [REDACTED] sowie
der Generalstaatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht [REDACTED] an dem
nachfolgend geschilderten Verfahren.

[REDACTED]
[REDACTED] EMail: kanzlei-dochmer@t-online.de - Internet: leitsatzkommentar.de

1. Sachverhalt

Herr [REDACTED] befindet sich aufgrund eines Urteils des Landgerichts [REDACTED] vom 17.03.2010 seit dem 25.03.2010 gemäß § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus. Aktuell beträgt die Unterbringungsdauer mehr als 8,5 Jahre.

Im Jahr 2017 ist ein weiteres Überprüfungsverfahren eingeleitet worden. Mit Beschluss vom 29.05.2017 ordnete die zuständige Strafvollstreckungskammer die Einholung eines schriftlichen externen forensisch-psychotherapeutischen Sachverständigengutachtens an (1 StVK 57/11).

Der von der Strafvollstreckungskammer beauftragte externe Sachverständige erstattete sein schriftliches, 42 Seiten umfassendes Gutachten am 09.10.2017.

Mit Schriftsatz vom 25.10.2017 beantragte der wissenschaftliche beratene Unterzeichner, die mit Urteil des Landgerichts [REDACTED] am 22.02.2010 angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt zu erklären, hilfsweise die weitere Vollstreckung der Maßregel zu Bewährung auszusetzen.

Weitere umfangreiche Einwendungen gegen die Fortdauer der Freiheitsentziehung erhob der Unterzeichner für den Untergebrachten mit den Schriftsätzen vom 13.11.2017, 10.11.2017, 20.11.2017 und 27.11.2017. Wegen der weiteren diesbezüglichen Einzelheiten nimmt der Unterzeichner Bezug auf den Inhalt der genannten Schriftstücke, die sich in den Strafvollstreckungsakten mit dem genannten Geschäftszeichen befinden.

Am 13.02.2018 fand in der Maßregelvollzugseinrichtung [REDACTED] ein Anhörungstermin statt, unter anderem weil die Verteidigung nicht auf eine Anhörung des vom Gericht beauftragten externen Sachverständigen verzichtet hatte.

Den Verlauf des Anhörungstermins schilderte der Unterzeichner mit Schriftsatz vom 13.02.2018, auf dessen Inhalt ebenfalls wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird. Die sofortige Reaktion der Verteidigung war geboten, weil sie zur Vorbereitung der Befragung des externen Sachverständigen einen umfangreichen Fragenkatalog vorbereitet hatte. Dieser Katalog umfasste 99 Fragen an den Sachverständigen. Mit der Befragung des Sachverständigen konnte die Verteidigung zunächst beginnen. Nach der 13. Frage beendete der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer ohne sachlichen Grund den Anhörungstermin um 10:23 Uhr. Nach kurzen weiteren Erörterungen begründete der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer den Abbruch der Befragung nicht nachvollziehbar damit, auf die Fragen der Verteidigung könne der Sachverständige nicht vorbereitet sein. Die Verteidigung dürfe keine Fragen stellen, auf die der Sachverständige sich nicht habe vorbereiten können. Die Verteidigung müsse die Fragen schriftlich vorlegen. Wegen der weiteren diesbezüglichen Einzelheiten wird nochmals auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 13.02.2018 Bezug genommen. Dieser Schriftsatz enthält auch die von der Verteidigung vorbereiteten und streng sachbezogenen Fragen.

Den vorbereiteten schriftlichen Fragenkatalog leitete die Strafvollstreckungskammer an den externen Sachverständigen weiter. Dieser gab am 08.03.2018 eine schriftliche und nur pauschale Stellungnahme ab, ohne die im schriftlich vorliegenden Fra-

gen der Verteidigung zu beantworten. Dies rügte die Verteidigung mit weiterem Schriftsatz vom 12.04.2018, weil die von ihr vorbereiteten Fragen dem externen Sachverständigen schriftlich übersandt werden sollten, um diese zumindest an einer entsprechenden „Vorbereitung“ beantworten zu können.

Die Strafvollstreckungskammer reagierte darauf nicht. Am 16.04.2018 fasste sie stattdessen den Beschluss, dass die Fortdauer der Unterbringung des Herrn [REDACTED] in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wird.

Gegen diesen Beschluss erhob die Verteidigung mit Schriftsatz vom 03.05.2018 sofortige Beschwerde, die mit weiterem Schriftsatz vom 11.05.2018 ausführlich begründet worden ist. Insbesondere führte die Verteidigung aus, die sofortige Beschwerde sei allein wegen der verfassungswidrigen Aushebelung des Fragerecht der Verteidigung begründet. Habe die Verteidigung ihre Fragen vollständig stellen können, wäre aufgrund der Antworten des externen Sachverständigen deutlich zutage getreten, dass dem beauftragten Sachverständigen die erforderliche Sachkunde fehlt, dieser insbesondere nicht bereit sei, wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Generalstaatsanwaltschaft [REDACTED] nahm mit Schreiben vom 05.06.2018 zum Beschwerdevorbringen Stellung. Zur offensichtlichen Verletzung der einschlägigen Verfahrensbestimmungen äußerte er sich nicht. Darauf erwiderte die Verteidigung mit weiterem Schriftsatz vom 13.06.2018.

Mit Beschluss vom 26.06.2018 – 1 WS 136/18 – verwarf der 1. Strafsenat des [REDACTED] Oberlandesgerichtes [REDACTED] die sofortige Beschwerde als unbegründet. In diesem Beschluss behandelte das Oberlandesgericht die Rüge, die Verteidigungsrechte sei massiv eingeschränkt worden, wie folgt:

„... Eine weitere Stellungnahme des externen Sachverständigen Dr. [REDACTED] zu dem von dem Verteidiger im Schriftsatz vom 13. Februar 2018 ausformulierten Fragen war weder aus Gründen der Sachaufklärung noch zur Wahrung des rechtlichen Gehörs erforderlich. Die Ausführungen des Arztes für Psychotherapeutische Medizin Dr. [REDACTED] waren für die Entscheidung über die Fortdauer der Maßregelvollstreckung schon deshalb nicht erheblich, weil diesem die hinreichende Sachkunde und Erfahrung zur Beurteilung der hierbei relevanten Fragestellungen fehlt; auf die Gründe des Senatsbeschlusses vom 5. April 2017 kann verwiesen werden. Im Übrigen hat sich der Sachverständige Dr. [REDACTED] in seinem schriftlichen Gutachten vom 8. März 2018 erschöpfend mit den abweichenden Ansichten des Dr. [REDACTED] auseinandergesetzt, wobei ihm auch dessen Stellungnahme vom 27. Februar 2017 (enthalten im Sonderheft I 'medizinische/psychologische Gutachten') vorgelegen hat (vgl. S. 3 und 24 des schriftlichen Gutachtens). Soweit die weiteren Fragen aus dem Schriftsatz vom 13. Februar 2018 auf einzelne, in der medizinischen Verlaufsdokumentation der Unterbringungseinrichtung dokumentierte Vorfälle Bezug nehmen, ist deren tatsächliche Feststellung nicht Gegenstand der Gutachtensfrage. Für Zweifel, dass sich die Vorfälle so zugetragen haben, wie von der Klinik dokumentiert, besteht aus Sicht des Senats kein Anlass. Zu ihrer Relevanz für die Diagnose und Sozialprognose des Beschwerdeführers hat der externe Sachverständige schlüssig Stellung genommen. ...“

Nach Ansicht des Unterzeichners kann die Prüfung der Frage, ob Ermittlungen wegen des Verdachts der Rechtsbeugung einzuleiten sind, nur anhand der Strafvollstreckungsakten mit dem Geschäftszeichen 1 StVK 57/11 beantwortet werden. Sämtliche Schriftstücke, die vorstehend erwähnt worden sind, befinden sich in die-

sen Akten. Es wird daher zunächst darauf verzichtet, diese Schriftstücke zu Beweis-zwecken diesem Schreiben beizufügen.

2. Rechtliche Bewertung (vorläufig)

Die Prüfung der Frage, ob die oben genannten RichterInnen in dem Fall des Herrn [REDACTED] der Begehung einer Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB verdächtig sind, drängt sich auf.

(1) Sie haben in ihrer originären Funktion als RichterInnen eine ausschließlich RichterInnen zugewiesene Rechtssache geleitet und entschieden.

(2) Sie haben in dem geschilderten Fall das Recht gebeugt, indem sie durch falsche Anwendung von Verfahrensvorschriften einen elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege begingen und sich damit bewusst in schwerwiegender Weise vom Gesetz entfernten und ihr Handeln statt an Gesetz und Recht an Maßstäben ausrichteten, die im Gesetz zweifelsfrei keinen Ausdruck gefunden haben.

Die als Beschuldigte in Betracht kommenden RichterInnen trafen ihre strafvollstreckungsrechtlichen Entscheidungen über die Fortdauer der langjährigen Freiheitsentziehung ohne Einhaltung der zwingenden und verfassungsrechtlich abgesicherten Verfahrensvorschriften.

Das Recht ist gebeugt, wenn eine Entscheidung ergeht, die objektiv im Widerspruch zu Recht und Gesetz steht. Hierfür ist einerseits ein elementarer Verstoß oder offensichtlicher Willkürakt gegen die Rechtspflege erforderlich. Andererseits setzt eine Rechtsbeugung ein bewusstes Sich-Entfernen vom Gesetz in schwerwiegender Weise sowie ein Ausrichten des Handelns anstelle von Gesetz und Recht an Maßstäben, die im Gesetz keinen Ausdruck gefunden haben, voraus.¹ Ob ein elementarer Verstoß vorliegt, ist auf Grundlage einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände zu entscheiden. Bei einem Verstoß gegen Verfahrensrecht kann neben dessen Ausmaß und Schwere insbesondere auch Bedeutung erlangen, welche Folgen dieser für die Partei hatte, inwieweit die Entscheidung materiell rechtskonform blieb und von welchen Motiven sich der die Rechtssache Leitende leiten ließ.²

(3) Die am Verfahren beteiligten Richterinnen und Richter verletzen Verfahrensvorschriften (§§ 463 IV 6, 454 II 3 StPO). Sie begingen damit nach wertender Betrachtung einen elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege.

Die Strafvollstreckungskammer beauftragte einen externen Sachverständigen. Diesem ist gemäß § 463 IV 6 StPO Einsicht in die **Patientenakten** des Krankenhauses zu gewähren. Folgerichtig kann eine Überprüfung des von einem externen Sachverständigen erstellten Gutachtens im Sinne einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung nur erfolgen, wenn die anderen Verfahrensbeteiligten, insbesondere die Strafvollstreckungskammer, der Untergebrachte und seine Verteidigung Kenntnis von den Daten haben, die sich aus den Patientenakten ergeben und dem externen Gutachten zugrunde liegen.

1 Schönke/Schröder-Heine/Hecker, StGB, 29. Aufl. 2014, § 339 Rn. 10)
2 siehe BGH, Urteil vom 13.05.2015 - 3 StR 498/14

Gemäß § 454 II 3 StPO ist der **Sachverständige mündlich zu hören**, wobei der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten, seinem Verteidiger und der Vollzugsanstalt **Gelegenheit zur Mitwirkung** zu geben ist. Es ist völlig unstrittig, dass der Verteidiger im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnis anlässlich der mündlichen Anhörung des Sachverständigen ein Fragerecht hat:

„... Die durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 eingefügte Vorschrift des § 454 Abs. 2 S. 3 StPO ist **zwingendes Recht** und daher grundsätzlich unabdingbar (vgl. Senatsbeschluss vom 8. Dezember 1998 - 1 Ws (L) 10/98 -). Die Vorschrift dient auch dem Anspruch des Verurteilten auf Gewährung des rechtlichen Gehörs. Ihm ist nämlich - neben anderen Prozessbeteiligten - **im Anhörungstermin Gelegenheit zu geben, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben** (§ 454 Abs. 2 S. 3 StPO). Anhaltspunkte dafür, dass der Verurteilte, sein Verteidiger oder die Staatsanwaltschaft auf mündliche Anhörung des Sachverständigen verzichtet haben, sind den Akten nicht zu entnehmen. ...“³

Eine Verpflichtung des Inhalts, dass die Verteidigung ihre Fragen vor einem Anhörungstermin schriftlich vorzulegen hat, kennt die Rechtsordnung, vor allem die StPO nicht. Es handelt sich um eine mündliche Anhörung. Im Rahmen der mündlichen Anhörung kann die Verteidigung Fragen stellen. Es ist allein ihre Sache, ob sie die Fragen zuvor schriftlich vorbereitet.

(4) Die von der Verteidigung und dem Untergebrachten gerügten und vom Beschwerdegericht gebilligten Verfahrensweisen der Strafvollstreckungskammer zielen einzig und allein auf eine im Gesetz nicht vorgesehene willkürliche Beschränkung der Verteidigerrechte ab. Die vom Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer in Anspruch genommene „Sachleitungsbefugnis“ rechtfertigt nicht die Einschränkung bzw. den Ausschluss des Fragerechts eines Verteidigers im Rahmen der Anhörung eines externen Sachverständigen.

Die (Verfahrens-)Vorschriften betreffend die Anhörung des Sachverständigen konkretisieren nicht nur die Amtsermittlungspflicht des Gerichts in Überprüfungsverfahren, dahingehend, dass eine Entscheidung grundsätzlich nicht ohne Anhörung eines externen Sachverständigen sowie einer Befragung u.a. durch die Verteidigung stattfinden darf. Vielmehr tragen diese Verfahrensvorschriften dem rechtsstaatlich vorgesehenen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs aus Art. 103 Abs. 1 GG sowie zum anderen der in Überprüfungsverfahren gesteigerten Relevanz einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung, besonders in Fällen mit einer langen Unterbringungsdauer in hervorgehobener Weise Rechnung.

Durch die im Gesetz verankerten Mitwirkungsrechte unter anderem der Verteidigung bei der umfassenden Aufklärung des Sachverhalts soll vor allem dem Freiheitsgrundrecht des Untergebrachten gerade im Fall einer langen Unterbringungsdauer Rechnung getragen werden.

Durch die im Gesetz verankerte Mitwirkung der Verteidigung soll das Gericht im Sinne einer umfassenden Aufklärung des Sachverhaltes unterstützt werden. Nur so

kann das Gericht seiner Kontrollfunktion zur Wahrung der Verfahrensgarantien und zum Schutz der Freiheitsgrundrechte des Untergebrachten nachkommen.

Zugleich dient das Mitwirkungsrecht der Erfüllung des Anspruches des Untergebrachten auf Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 I GG gegenüber Sachverständigen und dem Schutz sowie der Durchsetzung seines Freiheitsgrundrechtes nach Art. 2 II 2 in Verbindung mit Art. 20 III GG.

Der Verstoß gegen die Rechtspflege ist von der Strafvollstreckungskammer trotz einer entsprechenden Rüge der Verteidigung nicht behoben worden. Sie ermöglichte dem Verteidiger nicht einmal nachträglich die Mitwirkung und eine mündliche Befragung des externen Sachverständigen. Mittels des Beschwerdeverfahrens konnte der Verstoß gegen die Rechtspflege trotz eindeutiger Verfahrensvorschriften ebenfalls nicht behoben werden. Die Handlungen der beteiligten RichterInnen haben daher ein besonderes Ausmaß und ein erhebliches Gewicht.

Die Strafvollstreckungskammer und das Beschwerdegericht entschieden ohne weitere Aufklärung des Sachverhaltes quasi ausschließlich nach Aktenlage. Ohne das Mitwirkungsrecht der Verteidigung zu beachten, dieser insbesondere das ihr zustehende Fragerecht im Rahmen einer mündlichen Anhörung zu gewähren, entfernten sich die Spruchkörper bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz. Sie richteten ihr Handeln an eigenen Maßstäben aus, die dem Gesetz diametral entgegenstanden. Nach dem geltenden Recht war die Mitwirkung der Verteidigung und die Befragung des externen Sachverständigen im Rahmen seiner mündlichen Anhörung ausdrücklich vorgesehen.

Verfahrensrechtlich handelt es sich nicht um eine Nebensächlichkeit. Im Fall des Untergebrachten Herrn Tremel stellten die Einholung eines externen Gutachters, seine mündliche Anhörung und Befragung die zentralen Kernpunkte des Überprüfungsverfahrens dar.

Die Verteidigung legte wiederholt dar, dass in diesem Verfahren wissenschaftlich beraten worden ist. Die vorbereiteten Fragen waren Folge der wissenschaftlichen Beratung. Ohne eigene Sachkunde nahmen sich die Mitglieder der Strafvollstreckungskammer und des Beschwerdegerichts die Befugnis, die Validität der vorbereiteten Fragen, die nicht gestellt werden konnten, zu bewerten und damit grundlegende Verfahrensrechte auszuhebeln sowie zu verweigern. Mit dieser Anmaßung entfernten sie sich bewusst in schwerwiegender Weise von Gesetz und Recht, da kein Richter - sei er noch so erfahren oder gar mit eigenen medizinischen oder psychiatrischen Kompetenzen ausgestattet - vom Gesetz für befähigt gehalten wird, die Bedeutung der Fragen einer wissenschaftlich beratenen Verteidigung zu beurteilen, selbst wenn bereits ein schriftliches Gutachten vorliegt.

(5) Die Rechtsbeugung erfolgte infolge der Verfahrensverstöße im geschilderten Fall zum Nachteil einer Partei, nämlich des Herrn Tremel.

Die Beteiligten RichterInnen schufen durch ihr aktives Tun mehr als die konkrete Gefahr eines unrechtmäßigen Nachteils für den Untergebrachten.⁴ Indem sie ihre Entscheidungen ohne Beachtung und Einhaltung der zwingenden und verfassungs-

4 vgl. BGH, Beschluss vom 14.09.2017, 4 StR 274/16

rechtlich abgesicherten Verfahrensvorschriften trafen, haben sie dadurch jeweils die konkrete Gefahr der Fortdauer einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung geschaffen, die im Fall des Herrn Tremel tatsächlich eintrat. Eine umfassende Aufklärung des maßgeblichen Sachverhaltes erfolgte nicht. Sie war u.a. nicht möglich, weil die wissenschaftlich beratene Verteidigung ihre Fragen nicht stellen konnte.

(4) Die mitwirkenden RichterInnen missachteten bei ihren Entscheidungen die gesetzlichen Vorgaben bewusst aus sachfremden Gründen - zur Verfahrensabkürzung -, in dem sie eine zeitaufwendige Befragung durch die wissenschaftlich beratenen Verteidigung des externen Sachverständigen mittels ihres Verhaltens verhinderten.

Den Eintritt eines Nachteils für den Untergebrachten im Sinne einer konkreten Gefahr einer falschen Entscheidung nahmen die beteiligten RichterInnen hierbei zumindest billigend in Kauf. Nicht in Frage gestellt wird dieser Vorsatz durch die eventuelle Vorstellung der Mitglieder der beiden Spruchkörper zum Wohl der Allgemeinheit richtig entschieden zu haben. Die beteiligten RichterInnen haben erkannt, dass sie sich in schwerwiegender Weise vom Gesetz entfernten und durch ihr Handeln eine konkrete Gefahr für die Rechte des Untergebrachten schufen.

(5) Die zitierten Ausführungen des Beschwerdegerichts sind völlig ungeeignet, die schwerwiegende Verletzung von Verfahrensrechten zu rechtfertigen. Es handelt sich um Schutzbehauptungen, die sich eindeutig nicht mit den maßgeblichen Gesamtumständen in Einklang bringen lassen und eine Verletzung der geltenden Verfahrensvorschriften nicht rechtfertigen können. Selbstverständlich muss sich ein externer Sachverständiger eingehend mit den Ausführungen eines Vorgutachters auseinandersetzen und die Fragen einer wissenschaftlich beratenen Verteidigung, die sich unter anderem darauf beziehen, im Rahmen einer mündlichen Anhörung beantworten.

(6) Auf eine Unterrichtung über den Fortgang und den Ausgang des nach Maßgabe der oben mitgeteilten Umstände gegebenenfalls einzuleitenden Verfahrens kann nicht verzichtet werden. Insoweit wird um Verständnis gebeten, zumal es in vergleichbaren Fällen bereits zu Verurteilungen gekommen ist.⁵

Mit freundlichen Grüßen

D Ö H M E R
Rechtsanwalt



DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

251

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Tronje Döhmer
Finkenstr. 3
35641 Schöffengrund

EINGEGANGEN
26. Nov. 2018
RA Tronje Döhmer

Aktenzeichen

Bearbeiter/in

☎ (0721)

Datum

1 AR 1380/18

Amterat

8191-318

19. November 2018

(bei Antwort bitte angeben)

Betrifft: Ihr Schreiben vom 14. November 2018
Ihr Az.: 22-17/00088 kdm Sch td

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

die Behörde des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof ist wie alle Gerichte und Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland an die Vorschriften über die gesetzlichen Zuständigkeiten gebunden.

Im Wesentlichen bearbeitet sie Revisionen gegen erstinstanzliche Strafurteile der Land- und Oberlandesgerichte und führt die Ermittlungen in den im Gerichtsverfassungsgesetz besonders bestimmten Staatsschutzstrafsachen.

Aus Ihrer Sachdarstellung ergeben sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine in die Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft fallende Straftat.

Heimschrift:
Brauereistraße 30
76135 Karlsruhe

Postfachadresse:
Postfach 27 20
76014 Karlsruhe


Telefon:
(0721) 81 91 - 0

Telefax:
(0721) 81 91 - 590

Ich habe Ihr Schreiben deshalb an die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft [REDACTED] weitergeleitet. Mit der Weitergabe war die Prüfung eines Anfangsverdachts (§ 152 Abs. 2 StPO) für das Vorliegen von Straftaten aus dem dortigen Zuständigkeitsbereich nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


[REDACTED]

Im Zusammenhang mit Ihrer Eingabe werden solche Daten gespeichert, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und das Verwaltungshandeln der Bundesanwaltschaft ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Einzelheiten zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten können Sie den Datenschutzhinweisen unter <http://www.generalbundesanwalt.de/de/datschutz.php> entnehmen.

258

Generalstaatsanwaltschaft [redacted]
Herrn
Tronje Döhmer
Finkenstraße 3
35641 Schöffengrund

EINGEGANGEN
10. Dez. 2018
RA Tronje Döhmer

29.11.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
2-Js 80/18 Bitte immer angeben!	14.11.2018	[redacted]	

Ihre Strafanzeige gegen VRLG [redacted] wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Döhmer,

auf Ihre vorbezeichnete Strafanzeige teile ich mit, dass ich die Akten mit der Bitte um Übernahme an die Staatsanwaltschaft Zweibrücken abgegeben habe. Im Falle der Übernahme wird Ihre Strafanzeige von dort bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

[redacted]
Staatsanwältin

.....
Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.
.....

Fax 25.02.20 - 15:44

293

KD MAINLAW

Inhaber Rechtsanwalt Tronje Döhmer

Kanzlei Tronje Döhmer * Finkenstr. 3 * 35641 Schöffengrund

Telefax: [REDACTED]
Generalstaatsanwaltschaft
[REDACTED]
[REDACTED]

RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D.
Strafverteidiger
FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3
Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45
Zweigstelle
35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-dochmer@t-online.de
Internet: www.mainlaw.de

Gießen, 25. Februar 2020

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-17/00088 kdm Sch td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 2 Js 80/18 -

**In dem Ermittlungsverfahren
gegen Herrn [REDACTED] u.a.**

beziehe ich mich auf das dortige Schreiben vom 29.11.2018.

Seither ist mehr als ein Jahr ohne jedwede Unterrichtung über den Fortgang des Verfahrens vergangen.

Namens und im Auftrage des untergebrachten Geschädigten und im eigenen Namen erhebe ich hiermit ausdrücklich die Verzögerungsrüge.


DÖHMER
Rechtsanwalt

[REDACTED]
[REDACTED] - EMail: kanzlei-dochmer@t-online.de - Internet: leitsatzkommentar.de

Staatsanwaltschaft | [REDACTED]

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

EINGEGANGEN

05. März 2020

RA Tronje Döhmer

21.01.2020

Mein Aktenzeichen

4109 Js 13819/18

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in) / E-Mail

Telefon / Fax

Strafanzeige gegen [REDACTED] wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

in dem vorbezeichneten Verfahren wurde heute folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird bezüglich [REDACTED]
[REDACTED] abgesehen.

Nach dem vorgetragenen Sachverhalt ist kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten gegeben (§ 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung). Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift dürfen nur angenommen werden, wenn nach kriminalistischer Erfahrung Anzeichen vorliegen, die es als möglich erscheinen lassen, dass eine strafbare Handlung begangen wurde. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Der erhobene Vorwurf der Rechtsbeugung nach § 339 des Strafgesetzbuches ist unbegründet. Diese Vorschrift verlangt eine vorsätzliche Beugung des Rechts. Eine solche ist nach Einsichtnahme in die Vollstreckungsakten des zugrundeliegenden Ausgangsverfahrens nicht erkennbar.

Die Strafanzeige richtet sich gegen die im Vollstreckungsverfahren gegen [REDACTED]
(Aktenzeichen 6035 Js 14515/09 - 6583 VRs) mit der Fortdauerentscheidung vom

16.04.2018 befassten Richter der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts [REDACTED] sowie gegen die im Rahmen des anschließenden Beschwerdeverfahrens entscheidenden Richter des Strafsenats des [REDACTED] Oberlandesgerichts [REDACTED]

Die Vorwürfe betreffen insbesondere die verfahrensrechtliche Vorgehensweise in Zusammenhang mit vorgenannter Fortdauerentscheidung, wobei im Kern beanstandet wird, dass sich der Sachverständige im Rahmen des Anhörungstermins vom 13.02.2018 bzw. im Anschluss daran nur unzureichend mit den Fragen des Verteidigers auseinandergesetzt hat, insoweit mithin das Fragerecht des Verteidigers unzulässig eingeschränkt wurde.

Hierzu ist nach Einsichtnahme in das betreffende Vollstreckungsheft 6035 Js 14515/09 - 6583 VRs Staatsanwaltschaft [REDACTED] festzuhalten, dass keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in Zusammenhang mit der Fortdauerentscheidung vom 16.04.2018 gesetzliche Vorschriften im Sinne einer Rechtsbeugung verletzt wurden. Der Anhörungstermin wurde am 13.02.2018 in Anwesenheit des externen Sachverständigen Dr. [REDACTED] durchgeführt. Dem Verteidiger wurde bereits im Termin die Möglichkeit gewährt, an den Sachverständigen Fragen zu richten. Darüber hinaus wurden die ergänzenden Fragen des Verteidigers aus seinem Schriftsatz vom 13.02.2018 an den Sachverständigen weitergeleitet. Eine ergänzende Stellungnahme hat dieser mit Schreiben vom 08.03.2018 abgegeben. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts [REDACTED] erfolgte sodann mit Beschluss vom 16.04.2018. Die Verfahrensweise in Zusammenhang mit der Fortdauerentscheidung entspricht den Vorschriften der §§ 463, 454 Strafprozessordnung. Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Verfahrensvorschriften sind nicht ersichtlich. Der Umstand, dass der Verteidiger inhaltlich mit den Ausführungen des Sachverständigen nicht übereinstimmt, bzw. dessen Ausführungen möglicherweise nicht als ausreichend erachtet, ändert hieran nichts. Ein Anspruch auf eine bestimmte Art und Weise der Beantwortung der Fragen besteht nicht. Ein Verbrechen der Rechtsbeugung scheidet daher mangels Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften offensichtlich aus. Die Fortdauerentscheidung als solche wurde im Beschwerdeverfahren mit Beschluss des [REDACTED] Oberlandesgerichts [REDACTED] vom 26.06.2018 bestätigt. Der Verteidiger mag inhaltlich mit den Ausführungen des Sachverständigen nicht übereinstimmen, bzw. dessen Ausführungen möglicherweise nicht als ausreichend erachten. Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass die Zugrundelegung dieser sachverständigen Ausführungen für die Fortdauerentscheidung zur Annahme einer gesetzwidrigen Verfahrensweise führt. Auch inhaltlich bieten die beanstandeten Beschlüsse keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Rechtsbeugung. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens war daher nicht veranlasst.

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides bei der Generalstaatsanwaltschaft [REDACTED] oder bei der Staatsanwaltschaft [REDACTED] eingegangen sein.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- über eine Anwendung, die auf OSCI oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, Protokollstandard beruht, an das besondere elektronische Behördenpostfach der Staatsanwaltschaft oder der Generalstaatsanwaltschaft.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Abs. 4 StPO verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Behördenpostfach (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Staatsanwältin

.....
Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.
.....

Tax 02.02.20 - 15:076

298

KD MAINLAW

Inhaber Rechtsanwalt Tronje Döhmer

Kanzlei Tronje Döhmer * Finkenstr. 3 * 35641 Schöffengrund

[REDACTED]
Staatsanwaltschaft
[REDACTED]
[REDACTED]

RA T. Döhmer - DAV-Ausbilder a. D.
Strafverteidiger

FamR. Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3
Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45

Zweigstelle
35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-doehmer@t-online.de
Internet: www.mainlaw.de

Gießen, 9. März 2020

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-17/00088 kdm Sch td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 4109 Js 13819/18 -

In dem Ermittlungsverfahren
gegen Herrn [REDACTED]

ging der Bescheid vom 21.01.2020 am 05.03.2020 in der Kanzlei des Unterzeichners ein. Namens und im Auftrage des Anzeigenerstatters, aber auch im eigenen Namen erhebe ich hiermit

Beschwerde

gegen den Einstellungsbescheid vom 21.01.2020.

Gründe:

Zum Zweck der Begründung der Beschwerde wird Bezug genommen auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 14.11.2018, mit dem die Strafanzeige in Abstimmung mit interessierten Strafruristen aus dem Bundesland [REDACTED] vorsorglich beim Generalbundesanwalt erstattet worden ist. Die Erhebung der Beschwerde ist allein wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Angelegenheit¹ geboten.

Die Verneinung eines Anfangsverdachtess stößt angesichts der in der Strafanzeige mitgeteilten, kaum bestreitbaren Tatsachen und der zitierten Rechtsprechung auf durchgreifende Bedenken.

Auffällig ist, dass sich die zuständige Sachbearbeiterin bei der Staatsanwaltschaft [REDACTED] die dem Unterzeichner den Bescheid vom 21.01.2020 zunächst nicht unmittelbar zukommen ließ, mit dieser Rechtsprechung mit keinem Wort auseinan-

¹ Der Fall ist zur Veröffentlichung vorgesehen und bereits Gegenstand eines Vortragsskripts.

dersetzt, zumal es in vergleichbaren Fällen bereits zu rechtskräftigen Verurteilung gekommen ist.

Der Unterzeichner erörterte die tatsächlichen und rechtlichen Hintergründe dieses Verfahrens anlässlich einer Tagung, die am vergangenen Wochenende stattfand, in anonymisierter Form mit der Vorsitzenden Richterin einer Strafvollstreckungskammer aus einem anderen Bundesland. Sie bestätigte die Einschätzungen des Unterzeichners uneingeschränkt.

Zur Überraschung des Unterzeichners stützt die Staatsanwaltschaft [REDACTED] ihre Entscheidung auf die Ergebnisse einer Einsichtnahme des betreffenden Vollstreckungsheftes. Aus diesem geht allerdings hervor, dass das Fragerecht des Unterzeichners ohne jeden rechtlichen Grund massiv verletzt und eingeschränkt worden ist, was nicht ernsthaft bezweifelt werden kann. Der Sachverständige beantwortete die ihm schriftlich übersandten Fragen ebenfalls nicht. Er ist nicht dazu angehalten worden, sich mit dem Fragenkatalog näher auseinanderzusetzen.

Der klare Rechtsverstoß ist im Beschwerdeverfahren vom zuständigen Beschwerdesenat nicht geheilt worden. Unter diesen Umständen sind nicht nur die Mitglieder der angezeigten Strafvollstreckungskammer, sondern auch die Mitglieder des zuständigen Beschwerdesenats, die solche ins Auge springenden offensichtlichen Rechtsverstöße zu beheben haben, hinreichend verdächtig, eine Rechtsbeugung zum Nachteil des Betroffenen und des Unterzeichners begangen zu haben.

Frau Staatsanwältin [REDACTED] führt im Bescheid vom 21.01.2020 aus, angeblich habe der Sachverständige eine ergänzende Stellungnahme mit Schreiben vom 08.03.2018 abgegeben. Damit räumt sie ein, dass es sich allenfalls um eine Stellungnahme handelt, aber nicht um Antworten auf konkrete Fragen handelt. Sie lässt sich also nicht dahingehend ein, der Sachverständige habe die Fragen der Verteidigung beantwortet. Der Bescheid vom 21.01.2020 enthält außerdem die Schutzbehauptung, ein Anspruch auf eine bestimmte Art und Weise der Beantwortung der Fragen der Verteidigung habe nicht bestanden. Auf diesen beiden Säulen beruht der Bescheid vom 21.01.2020. Die Verfasserin des Bescheides vom 21.01.2020 ist daher ebenfalls verdächtig, eine Rechtsbeugung begangen zu haben. Diese wird hiermit ausdrücklich angezeigt. Ein Verteidiger hat in Überprüfungsverfahren das gesetzlich verbrieft Recht, Fragen zu stellen. Diese Fragen müssen konkret beantwortet werden. Die pauschale Abhandlung solcher Fragen in angeblich ergänzenden Stellungnahmen ist nirgendwo gesetzlich vorgesehen. Der Verteidiger hat außerdem einen Anspruch darauf, dass konkrete, sachliche und zulässige Fragen beantwortet werden. Anhörungstermine werden anberaumt, damit diese mündlich beantwortet werden.

Über diese Grundsätze setzt sich die Verfasserin des Bescheides vom 21.01.2020 vorsätzlich hinweg, weshalb die Anwendung des § 339 StGB auch auf diese ausgesprochen nahe liegt.


D. H. M. E. R.
Rechtsanwalt

300

STAATSANWALTSCHAFT

Staatsanwaltschaft [redacted]

Herrn
Tronje Döhmer
Finkenstraße 3
35641 Schöffengrund

EINGEGANGEN
02. April 2020
RA Tronje Döhmer

[redacted]
[redacted]
[redacted]
[redacted]

27.03.2020

Mein Aktenzeichen [redacted]	Ihr Schreiben vom [redacted]	Ansprechpartner(in) / E-Mail [redacted]	Telefon / Fax [redacted]
Bitte immer angeben!			

Strafanzeige gegen [redacted] wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Döhmer,

in dem vorbezeichneten Verfahren wurde heute folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird bezüglich [redacted] abgesehen.

Nach dem vorgetragenen Sachverhalt ist kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten gegeben (§ 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung). Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne dieser gesetzlichen Vorschrift dürfen nur angenommen werden, wenn nach kriminalistischer Erfahrung Anzeichen vorliegen, die es als möglich erscheinen lassen, dass eine strafbare Handlung begangen wurde. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

Der erhobene Vorwurf der Rechtsbeugung nach § 339 des Strafgesetzbuches ist unbegründet. Diese Vorschrift verlangt eine vorsätzliche Beugung des Rechts. Selbst eine fehlerhaft Anwendung von Rechtsvorschriften reicht allein nicht aus. Anhaltspunkte dafür, dass diese hohen Anforderungen erfüllt sein könnten, sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides bei der

1 / 2

Sprechzeiten 09:00-12:00 Uhr 14:00-15:30 Uhr Freitag: 09:00-12:00 Uhr	Bankverbindung [redacted] [redacted]	Verkehrsanbindung Deutsche Bahn bis Haupt- bahnhof [redacted]	Parkmöglichkeiten [redacted] [redacted]
---	---	--	--

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 43 Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts unter [redacted]. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Generalstaatsanwaltschaft, [REDACTED] oder bei der
[REDACTED] eingegangen
sein.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- über eine Anwendung, die auf OSCI oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, Protokollstandard beruht, an das besondere elektronische Behördenpostfach der Staatsanwaltschaft oder der Generalstaatsanwaltschaft.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Abs. 4 StPO verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Behördenpostfach (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[REDACTED]
Oberstaatsanwalt stV

Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.

[REDACTED]

Per Empfangsbekanntnis!
Herrn Rechtsanwalt
Tronje Döhmer
Finkenstraße 3
35641 Schöffengrund

EINGEGANGEN
02. April 2020
RA Tronje Döhmer

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

30.03.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
[REDACTED]	09.03.2020	[REDACTED]	[REDACTED]
Bitte immer angeben!	22-17/00088 kdm Sch td		

Strafanzeige gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] u.a. wegen
Rechtsbeugung - 4109 Js 13819/18 - StA [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Döhmer,

auf Ihre vorbezeichnete, namens des [REDACTED] als auch im eigenen Namen eingelegte
Beschwerde gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft [REDACTED] vom 21.01.2020 habe
ich den Vorgang anhand der Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft überprüft. Es besteht kei-
ne Veranlassung, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, Ermittlungen aufzunehmen oder gar die
öffentliche Klage zu erheben.

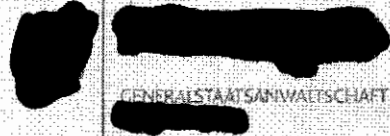
Die Staatsanwaltschaft hat zu Recht die Annahme eines Anfangsverdachts abgelehnt.

Ihr Beschwerdevorbringen führt nicht zu einer anderen Bewertung.

Der erhobene Vorwurf der Rechtsbeugung nach § 339 des Strafgesetzbuches ist unbegrün-
det. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Rechtsbeugung nur dann gegeben, wenn sich
die entscheidende Person bewusst und in schwerwiegender Weise vom Gesetz entfernt und
ihr Handeln anstatt an Gesetz und Recht an Maßstäben ausrichtet, die im Gesetz keinen Aus-
druck gefunden haben. Anhaltspunkte für eine solche rechtsfeindliche Gesinnung sind bei den
Beanzeigten nicht ansatzweise erkennbar.

Sprechzeiten	Bankverbindung	Verkehrsbindung	Parkmöglichkeiten
09:00-12:00 Uhr	[REDACTED]	Vom Hauptbahnhof [REDACTED]	[REDACTED]
13:30-15:30 Uhr	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Freitag 09:00-13:00 Uhr	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Die Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 43
Landesdatenschutzgesetz finden Sie auf der Startseite des Internetauftritts unter [REDACTED]. Auf Wunsch über-
senden wir diese Informationen auch in Papierform.



Auch andere Straftatbestände scheiden aus. § 339 StGB entfaltet dergestalt eine Sperrwirkung, dass der jeweilige Entscheidungsträger wegen anderer in Zusammenhang mit der Entscheidung stehender Deliktswürfe allenfalls nur dann belangt werden kann, wenn zugleich der Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt ist. Da dies gerade nicht der Fall ist, kommt die Anwendung anderer Deliktstatbestände ohnehin nicht in Betracht.

Ergänzend teile ich mit, dass die Staatsanwaltschaft [redacted] auf Ihr Schreiben vom 09.03.2020 ein Prüfungsverfahren gegen Staatsanwältin [redacted] angelegt hat.

Die Beschwerde weise ich als unbegründet zurück.

Gegen diesen Bescheid ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 Abs. 2 StPO zulässig. Der Antrag ist binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Zugang des Bescheides, bei dem [redacted] einzureichen. Er muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Der Antrag muss von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- über eine Anwendung, die auf OSCI oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden, Protokollstandard beruht, an das besondere elektronische Behördenpostfach des [redacted]

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Abs. 4 StPO verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Behördenpostfach (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

306

GENERALSTAATSANWALTSCHAFT

Mit freundlichen Grüßen

gez.


Oberstaatsanwalt

.....
Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.
.....